

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 113/97

BESCHLUSS

vom

13. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 13. November 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 4. März
1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

Streitwert: 505.973,25 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Unabhängig von der Frage einer Pflichtverletzung des
Beklagten zu 2) kann nach dem vorgetragenen Prozeßstoff
nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger sich dafür
entschieden hätte, statt des Ausgleichsanspruchs eine Un-
wirksamkeit der Kündigung und daraus sich etwa ergebende
Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen. Es

- 3 -

war im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, in denen er sich damals befand, und die offenbar darauf beruhende vorübergehende Zurückhaltung von Geldern, die dem Herstellerunternehmen zustanden, in hohem Maße zweifelhaft, ob ein Angriff gegen die Kündigung Aussicht auf Erfolg hatte. Über das Risiko, das mit einer Klage auf Ausgleichszahlung verbunden war, war der Kläger im wesentlichen unterrichtet.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)